



Kieswerk Landesbergen

Nördliche und westliche Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Landesbergen

Anhang 2: Überarbeitung FFH-Vorprüfung

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: **11. Dezember 2020**
Projekt-Nr.: **4364-R**

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	2
2	Vorprüfung für das FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg"	3
2.1.1	Vorhabenauswirkungen auf die wertgebenden Tierarten	3
2.1.1.1	Teichfledermaus	3
3	Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet "Wesertalaue bei Landesbergen" (DE 3420-401)	9
3.1	Indirekte Habitatverluste, Störwirkungen	9
4	Fazit	11

1 Veranlassung und Aufgabe

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG, §§ 108 und 109 NWG mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit vom 19. November bis 19. Dezember 2018 wurden verschiedene Einwendungen vorgebracht, die sich auf mehrere Kapitel in der UVS sowie die Anlagen 3, 4, 5 und 8 beziehen.

Aufgrund der Einwendungen, die vom Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Naturschutz, vorgebracht wurden, wurden Überarbeitungen in Anhang 2 "FFH-Vorprüfung" vorgenommen. Die entsprechenden Kapitel werden nachfolgend in überarbeiteter Fassung wiedergegeben.

Die Ergänzungen werden innerhalb des Kapitels im Folgenden in schwarzer Schrift hervorgehoben. Nicht anzupassende Inhalte werden in grauer Schrift aus dem Hauptantrag übernommen.

2 Vorprüfung für das FFH-Gebiet "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg"

2.1.1 Vorhabenauswirkungen auf die wertgebenden Tierarten

2.1.1.1 Teichfledermaus

[Überarbeitung Kapitel 3.2.3.1, Seite 22]

Die Teichfledermaus kommt im Untersuchungsgebiet nachweislich vor. Die Art wurde so bei den vorhabenbezogenen Erfassungen (siehe Anhang 9) an zwei Terminen im Juli und September 2015 am Wellier Kolk (westlich der geplanten Nord-Erweiterung) erfasst. Der Wellier Kolk stellt dabei ein Jagdhabitat der Teichfledermaus dar. Auch Quartiere, zumindest Tagesverstecke, könnten im uferbegleitenden Gehölzsaum potenziell vorkommen. Der östlich des Auwaldsaumes des Kolks liegende Eingriffsbereich weist allerdings ausschließlich Ackerland auf und stellt damit zwar ein potenzielles¹, aber deutlich untergeordnetes Jagdhabitat dar. Ebenso könnten im Vorhabenbereich Flugrouten zwischen Kolk und Weser bzw. Kolk und den bekannten Quartieren liegen. Ein Vorkommen von Überwinterungs- oder Wochenstubenquartieren innerhalb der Vorhabenfläche kann aufgrund dieser Biotopstruktur (Acker) allerdings ausgeschlossen werden.

Die konkreten projektspezifischen Auswirkungen auf die wertgebende Teichfledermaus sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits dezidiert untersucht und bewertet (s. Anhang 1). Eine detaillierte doppelte Prüfung ist deshalb im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht erforderlich. Die Vorhabenauswirkungen auf die wertgebende Tierart "Teichfledermaus" (*Myotis dasycneme*) werden deshalb hier nur zusammenfassend wiedergeben:

1. Bedeutende Quartiere (Winter- oder Wochenstubenquartiere) kommen nicht vor und eine direkte Beseitigung von geeigneten Strukturen ist ebenso ausgeschlossen.
2. Das Baufeld wird bei Einhaltung des § 39 (5) BNatSchG außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.

¹ KRAPP [Hrsg.] (2011): Die Fledermäuse Europas. 1. Auflage. Wiebelsheim. S. 303 - 321.

3. Die meisten betriebsbedingten Störungen sind aufgrund der in dieser Hinsicht untergeordneten Wirkungsweise des geplanten Vorhabens für diese Art nicht relevant, zumal in den Luftraum nicht direkt eingegriffen wird. Gegenüber Lärm und auch zeitweiligen Beunruhigungen durch den Abraum- und Rekultivierungsbetrieb ist die wertgebende Art in ihrem Jagdhabitat nicht empfindlich. Solche Wirkungen kommen zudem im Schwerpunkt tagsüber, außerhalb ihrer Aktivitätszeiten, zum Tragen.
4. Es bestehen Empfindlichkeiten gegenüber Licht und Zerschneidungseffekten²: Beleuchtete Gebiete bzw. künstliche Lichtquellen werden von der Teichfledermaus gemieden. Hier wird ihre Jagdaktivität eingeschränkt, selbst wenn das Nahrungsangebot dort ansteigt. Gleichzeitig werden Insekten möglicherweise durch das Licht angezogen und stehen in angrenzenden dunklen Gebieten dieser lichtsensiblen Arten nicht mehr als Beute zur Verfügung. Folglich könnte Beleuchtung angestammter Flugkorridore den Jagderfolg negativ beeinflussen.

Es verbleibt daher zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der wertgebenden Art im FFH-Gebiet durch einen möglicherweise eingeschränkten Jagderfolg oder eine Zerschneidung von Flugrouten in Folge von Beleuchtungen während der Betriebszeiten vorhabenbedingt verschlechtern kann. Dies kann mit folgender Argumentation verneint werden:

1. Es bedarf für die Aufgabe von Quartieren oder Zerschneidung wichtiger Flugkorridore lichtempfindlicher Fledermausarten einer "allgegenwärtigen Beleuchtung" bzw. einer intensiven Beleuchtung z. B. durch Flutlicht³. Eine solche ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Die Beleuchtung beschränkt sich auf eine unten stehend näher erläuterte tages- bzw. jahreszeitliche bedingte Ausleuchtung durch Baufahrzeuge sowie eine Beleuchtung der Förderbänder. Ein Einsatz von zusätzlicher Beleuchtung oder gar Flutlicht ist ausgeschlossen.
2. Die für den Populationserhalt wichtigen Quartiere dieser Art liegen aktuell außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens. Relevant im Hinblick auf eine Verschlechterung des Erhaltungsstands der Teichfledermauspopulation wäre vor allem eine Zerschneidung zwischen Jagdhabitat und Wochenstubenquartier. Neben dem Wellierkolk stellt die We-

² vgl.: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel.

³ BFN (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis, Bonn.

ser in diesem Zusammenhang eine weitere geeignete Leitstruktur oder potenzielles Jagdhabitat im Wirkraum dar. Es ist davon auszugehen, dass sich zwischen diesen Strukturen und damit im Vorhabenbereich wichtige Flugkorridore befinden können. Die mögliche Zerschneidung eines solchen Flugkorridors ist näher zu betrachten.

Die Wochenstube und damit die Leitstrukturen werden jedoch zu einer Jahreszeit genutzt, in der bei diesem Vorhaben keine Beleuchtung erforderlich ist. Vorrangig findet die Beleuchtung hier während der Wintermonate statt. Eine vorhabenbedingte Beleuchtung infolge früher einsetzender Dämmerung wird erst in einer Jahreszeit erforderlich, in der die Jagdaktivitäten nach Insekten durch die Teichfledermaus ohnehin bereits eingeschränkt wird (Anfang Oktober bis Ende April):

Eine vorhabenbedingte Beleuchtung während der Betriebszeiten von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr, in Ausnahmefällen bis maximal bis 22:00 Uhr, wird in Folge jahreszeitlich früher bzw. später einsetzender Dämmerung erst ab August bis April relevant. Im größten Teil dieses Zeitraums hält sich die Teichfledermaus ohnehin in ihren Winterquartieren auf und sucht nicht ihre Jagdhabitats auf. In den Monaten August (geringere Tageslänge) bis Anfang Oktober (Bezug des Winterquartiers) sowie im April (geringere Tageslänge, Verlassen des Quartiers) könnte es allerdings zu einer Überschneidung der noch vorhandenen bzw. wieder einsetzenden Jagdaktivitätszeiten der Art und der betriebsbedingten Beleuchtung kommen. Entsprechend der Sonnenauf- und -untergänge in der Region (Stolzenau) würde es bei den benannten Betriebszeiten in Ausnahmefällen in einer Zeit von etwa 20:00 bis 22:00 Uhr während dieser Monate zu einer für die lichtempfindliche Teichfledermaus ggf. relevanten Beleuchtung kommen. In diesen Übergangszeiten sind die Jagdaktivitäten der Teichfledermaus nach Insekten zwar bereits bzw. noch eingeschränkt. Allerdings ist die Wochenstubenzeit u. U. noch nicht ganz beendet (bis Anfang September) bzw. hat schon begonnen (ab Ende März).

Konventionsvorschläge zur prozentualen Minderung der Lebensraumqualität spezifischer Arten oder Lebensraumtypen durch Lichtimmissionen sind bislang nicht verfügbar (s. FFH-VP-Info).

Um Anlockeffekte der Insektenfauna aus dem Jagdhabitat in den Abbaubereich zu vermeiden, wird deshalb festgelegt, dass in einem 100 m Abstand vom Wellier Kolk in den Abbauabschnitten 16 bis 19 die Betriebs-

zeit in den Monaten August und September sowie April nicht über 17 Uhr hinaus erweitert werden darf.

Dieser Abstand orientiert an Aussagen von Autoren wie Rasmus et al. (2003: 133 ff.)⁴, welche ein hohes Risiko für Anlockeffekte von z. B.: Quecksilberdampf-Hochdrucklampen, "wie sie für Straßenbeleuchtungen eingesetzt werden, bis in eine Entfernung von etwa 100 m" festgestellt haben.

3. Es ist keine stetige bzw. allgegenwärtige Beleuchtung vorgesehen, die potenzielle Flugrouten zerschneiden könnte. Relevant im Hinblick auf eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung des Erhaltungsstands wäre hierbei eine Zerschneidung zwischen Jagdhabitat und Wochenstubenquartier. Die Wochenstube wird jedoch zu einer Jahreszeit genutzt, in der keine Beleuchtung erforderlich ist (s. Punkt 2.). Vorrangig findet die Beleuchtung während der Wintermonate statt. In dieser Zeit hält sich die Teichfledermaus in ihren Winterquartieren auf und sucht nicht ihre Jagdhabitate auf.

In den Übergangsmonaten August, September und April ist nicht ausgeschlossen, dass die sowohl mobile als auch stationäre künstliche Beleuchtung im Abbaubereich potenzielle Verbindungsrouten zu Jagdgebieten stört bzw. das Jagdverhalten der Teichfledermaus beeinträchtigt. Jedoch können diese über die im Bestand unbeleuchteten Bereiche nördlich und südlich umflogen werden und es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

4. Das bedeutende Jagdhabitat der Art liegt im Bereich der Gewässerfläche des Wellier Kolks, abseits der Abbauflächen und ist zusätzlich durch Bestandsgehölze gegenüber Lichtimmissionen abgeschirmt.

Die vom eigentlichen Abbau betroffenen Flächen haben durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Insektenarmut) nur eine eingeschränkte Bedeutung als Jagdhabitat.

5. Der Schinnaer Graben stellt eine potenzielle Leitstruktur für eine Flugroute dar. Dieser wird auf einer Teilstrecke verlegt. Die Verlegung findet jedoch in den Wintermonaten statt, in denen sich die Teichfledermaus in

⁴ RASMUS ET AL. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E -Vorhaben 898 82 024 des BfN. Bonn-Bad Godesberg 2003.

ihren Winterquartieren aufhält. Durch die Wiederherstellung des verlegten Grabenabschnitts im Zuge der Rekultivierung wird eine Leitstruktur mit säumenden Gehölzen wiederentstehen. Eine Zerschneidung von Lebensräumen liegt damit nicht vor.

6. Aufgrund der vorhabenbedingten Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in offene Wasserflächen nach Abschluss des Abbaus wird das potenzielle Nahrungshabitat für diese Fledermausart, die über der offenen Wasseroberfläche jagt, längerfristig sogar erweitert.

So kann auch im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei Einhaltung von vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen haben gleichzeitig eine schadensbegrenzende Wirkung im Sinne der FFH-Verträglichkeit:

- Das Landförderband wird mit LEDs beleuchtet, deren Lichtkegel nach unten ausgerichtet werden.⁵
- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) und damit außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen vorgesehen.
- Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht sicher die ggf. zu beseitigenden Bäume feststehen, kann eine abschließende Beurteilung erst im Rahmen der Bauausführung getroffen werden. Deshalb ist im Zuge der einzelnen Bauabschnitte rechtzeitig vor dem Fällen eines Baumes dieser im unbelebten Zustand, d. h. im Winterhalbjahr, nach Höhlungen durch eine fachkundige Person abzusuchen. Bei Bäumen mit potenziellen Höhlenstrukturen und mit Stammrissen hat daraufhin eine weitergehende Quartierkontrolle zu erfolgen.

⁵ Als "technisch möglich Vermeidungsmaßnahme" wird die Beeinflussung der Lichtqualität (Spektralbereich, UV-Anteil), der Leistung (Helligkeit) und des Abstrahlwinkels sowie der Leuchtpunkthöhe verstanden. Grundsätzlich gilt, dass bei allen Förderbandvarianten durch die Verwendung einer blendfreien LED-Beleuchtung eine Minderung der Auswirkungen möglich ist. Die LEDs werden aus Gründen des Arbeitsschutzes in einem Abstand von etwa 50 m am Förderband direkt montiert und strahlen nach unten ab, sodass es kaum Lichtemissionen in die Umgebung gibt. Bei direkter Nähe zu reflektierenden Wasserflächen entfalten solche Maßnahmen allerdings dann dennoch nicht ihre volle Wirkung. Durch LED-Leuchten werden deutlich weniger Insekten angelockt als mit herkömmlichen Leuchtmitteln, da die für Insekten besonders anlockende Strahlung im Ultraviolett-Bereich (UV, unter 380 nm Wellenlänge) nicht entsteht. Die Beleuchtung der Baufahrzeuge lässt sich naturschutzfachlich nicht vermeiden.

Anschließend ist rechtzeitig vor Besatz des zu beseitigenden Quartiers, d. h. im Spätsommer bzw. Herbst (Ende September), dieses zu verschließen, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fällung der genannten Bäume eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Bei erbrachtem Quartiernachweis sind je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung zwei Ersatzfledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren.

Die Kästen sind in den ersten zwei Jahren jeweils einmal auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung.

3 Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet "Wesertalau bei Landesbergen" (DE 3420-401)

3.1 Indirekte Habitatverluste, Störwirkungen

[Überarbeitung Kapitel 4.2.2.1, Seite 37]

Es ist mit zeitweiligem Lärm im bestehenden Umfang durch das Kieswerk in rd. 700 m Entfernung zur nördlichen Teilfläche des Schutzgebiets und auch Beunruhigungen durch den Abbaubetrieb im Bereich der Erweiterungsflächen in bis zu 20 m Entfernung zu rechnen.

Der eingesetzte Schwimmbagger arbeitet gleichmäßig schwimmend und wird von nur einer Person vom Führerstand aus bedient. Ohne sichtbare Menschen und weitere optische Störreize entstehen so keine relevanten Scheuchwirkungen auf die Avifauna. Die Störungen im Bereich der geplanten Abbauflächen sind daher insgesamt wie in Kapitel 2 erläutert nicht erheblich bzw. übersteigen nicht das bereits durch landwirtschaftliche Nutzung und vorhandenen Kiesabbau bestehende Maß.

Die **Lärmwirkungen** des Kieswerks werden gegenüber dem jetzigen Zustand nicht intensiviert und es ist aufgrund des Abstandes von 700 m zum EU-Vogelschutzgebiet nicht mit erheblichen Störungen auf die Rastvögel zu rechnen. Stör-, Flucht- bzw. Meidedistanzen werden aufgrund dieser Distanz nicht unterschritten⁶. Der im Nahbereich des EU-VSG (Norderweiterung) zum Einsatz kommende Schwimmbagger arbeitet in einer Entfernung von 60 m vom Abbaufer, d. h. bis maximal 80 m an die Grenze des Vogelschutzgebiets heran und dies nur in einer kurzen Zeitspanne des gesamten Abbaueiterraums. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen im Zeitraum zwischen August 2013 und Juli 2014 wurden von den in den Gebietsdaten aufgeführten Arten mit der geringsten Distanz vom Antragsgebiet die Lachmöwe in einer Entfernung von 140 m im Vogelschutzgebiet nachgewiesen. Alle weiteren Arten befanden sich in einer Distanz von mehr als 300 m. Für die Lachmöwe als Gastvogel ist Lärm unbedeutend.

⁶ BfN (o.J.): FFH-VP Info, Vogelarten (VSG-RL), Weißstorch - *Ciconia ciconia*. 4.61. http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,2,6&button_ueber=true&wg=4&wid=16&offset=15.

Für die übrigen Rastvogelarten gilt, dass vorrangig optische Störreize und Kulliseneffekte für ein Meideverhalten verantwortlich sind. Von einer Steigerung der Störintensität mit zunehmendem Lärm ist nicht auszugehen (s. FFH-VP-Info und GARNIEL & MIERWALD 2010⁷ sowie ergänzend Anhang 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

⁷ GARNIEL, A. und MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel, redaktionelle Korrektur Januar 2012.

4 Fazit

Nach Überarbeitung auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wird das Projekt weiterhin insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der NATURA-2000-Gebiete führen. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Projekt-Nr. 4364-R

Oyten, 11. Dezember 2020

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. (FH) Anne Zorn
Landschaftsplanung

M.Sc. Annika Oles
Landschaftsplanung